

*Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.04.2016 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) folgende Satzung beschlossen:*

## **SATZUNG**

### **der Verbandsgemeinde Langenlonsheim über die Benutzung und Gebühren für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen (einschließlich Sportstätten)**

vom 01.05.2016

## **VORBEMERKUNG**

Gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung und zur Verwaltung besteht nach wirtschaftlichen Grundsätzen gemäß

- § 89 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125) sollen Schulgebäude und Schulanlagen für außerschulische Zwecke bereitgestellt werden, soweit diese schulische Zwecke nicht beeinträchtigen.
- § 19 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Neuordnung und Förderung der Weiterbildung in Rheinland-Pfalz (Weiterbildungsgesetz) vom 17.11.1995 (GVBl. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), gilt für die Bereitstellung von Schulgebäuden, Schulanlagen und Lehrmitteln für Maßnahmen der Weiterbildung von anerkannten Volkshochschulen und Landesorganisationen der Weiterbildung nach § 89 SchulG.
- § 15 Abs. 2 des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz) vom 09.12.1974 (GVBl. S. 597), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481 ) sind die öffentlichen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen unter anderem den Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- § 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Kultur, des Sports und der Erholung zwar nicht als wirtschaftliche Unternehmen, sind jedoch im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

## **§ 1 - ALLGEMEINES**

- (1) Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim stellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist, interessierten Personen oder Personenvereinigungen sowie den Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung bzw. -fortbildung die in seiner Trägerschaft stehenden Schulgebäude und Schulanlagen zur außerschulischen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.
- (2) Verpflegungs- bzw. Ausgabeküchen sind von einer außerschulischen Nutzung generell ausgenommen.
- (3) Als mit der Aufgabenstellung der Schule nicht vereinbar gelten insbesondere Veranstaltungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung wenden.

### Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

## **§ 2 - BENUTZUNGSERLAUBNIS**

- (1) Soweit die Schulgebäude und Schulanlagen nicht von den Schulen genutzt werden, bedarf ihre Benutzung einer schriftlichen Erlaubnis durch die Verbandsgemeinde.
- (2) Anträge auf eine Gestattung der Benutzung sind grundsätzlich schriftlich über Verbandsgemeinde zu richten, die dann in Absprache mit der Schulleitung über die Bereitstellung entscheidet. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist untersagt.
- (3) In der Benutzungserlaubnis werden der Nutzungszweck, die Nutzungszeit, der Nutzungsort, die Nutzungsgebühr und alle der Benutzungserlaubnis zugrundeliegenden Auflagen und Bedingungen festgelegt.

## **§ 3 - EINSCHRÄNKUNG UND RÜCKNAHME DER BENUTZUNGSERLAUBNIS**

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis eingeschränkt oder zurückgenommen werden - dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei einer vorübergehenden ganzen oder teilweisen Schließung der Räume aus Gründen der Pflege und Unterhaltung.
- (2) Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 führen zu keiner Entschädigungsverpflichtung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.



## **§ 4 - PFLICHTEN DES BENUTZERS**

- (1) Die Schulanlagen sind pfleglich zu behandeln, Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Fundsachen sind beim Hausmeister abzuliefern.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. In den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke untersagt. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Wirtschaftliche Werbung, Warenverkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken sind nicht erlaubt. In Vorhallen und im Außenbereich können nach vorheriger Genehmigung durch die Verbandsgemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Verboten gemacht werden.

## **§ 5 - RECHTE DES EIGENTÜMERS**

- (1) In der Benutzung von Schulräumen haben die schulischen Interessen Vorrang vor allen anderen Belangen.
- (2) Während der Schulferien stehen die Schulräume für außerschulische Benutzungen nur dann zur Verfügung, wenn keine zwingenden Gründe (Urlaub des Hausmeisters, Reparaturarbeiten, Grundreinigung) dem entgegenstehen.
- (3) Die Benutzung von Schulräumen endet spätestens um 22.00 Uhr.
- (4) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde sowie der Schulleiter haben jederzeit das Recht zum Betreten der Schulräume während der Benutzung.

## **§ 6 - HAUSRECHT UND HAUSORDNUNG**

- (1) Außer dieser Benutzungsordnung ist die Hausordnung der Schule zu beachten. Das Hausrecht für das gesamte Schulvermögen übt der Schulleiter aus.
- (2) Für die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird außerdem das Hausrecht den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verbandsgemeinde und dem Hausmeister übertragen. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und achten auf Ordnung und Sauberkeit in den benutzten Räumen. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbandsgemeinde und die Schulleitung sind jederzeit berechtigt, während der Nutzung die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Schulräume und Sporthallen werden, sofern keine Schlüsselvergabe erfolgt, durch den Hausmeister oder bei vorheriger Vereinbarung durch den verantwortlichen Leiter geöffnet und verschlossen.
- (3) Die Heizungsanlage und sonstige haustechnische Einrichtungen werden nur vom Hausmeister bedient.



## § 7 - HAFTUNG

- (1) Die Schulräume und Sporthallen, ihre Nebenräume, Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden.
- (2) Die Verbandsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen). Ausnahme: Es besteht bei der Verbandsgemeinde eine Garderobenversicherung inkl. Fahrradverlust für Schüler/innen.
- (3) Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen stehen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde oder ihren Bediensteten bzw. Beauftragten.
- (5) Der Benutzer hat vor Erteilung der Benutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (6) Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bleibt unberührt.
- (7) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen, den Einrichtungen und den Geräten durch die Benutzung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die einzelne Person, die den Schaden verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann.

## § 8 - ENTGELTLICHE BENUTZUNG

- (1) Für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude und Schulanlagen wird grundsätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr für die kostenpflichtige Benutzung beträgt:

Bezeichnung	Benutzungsgebühr	
	pro Std.	pro Tag
Klassenraum	1,00 €	6,00 €
Fachraum	1,50 €	9,00 €
Großer Mehrzweckraum (z.B. Pavillon)	5,00 €	36,00 €
Kleiner Mehrzweckraum (z.B. Aula)	2,50 €	18,00 €
Außenanlage/Schulhof	3,00 €	24,00 €
Sporthalle inkl. Umkleiden	*1)	

1) Die entgeltliche Benutzung der derzeit einzigen Sporthalle der Verbandsgemeinde Langenlonsheim in Guldental regelt die Ortsgemeinde eigenverantwortlich im Rahmen der Gebührenordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle Guldental in ihrer Fassung vom 10.02.2009.



- (3) Bei Veranstaltungen, die wirtschaftlichen Interessen dienen oder auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind (gewerbliche Veranstaltungen), wie z.B. Lehrgänge von Privatschulen), wird die jeweils doppelte Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Bei Veranstaltungen besonderer Art (z.B. Parkplatzvermietung bei Großveranstaltungen, Massenübernachtung in Schulräumen, Volksläufe, Ortsfeste), auf die diese Satzung nur bedingt anwendbar ist, sind Sonderregelungen auch hinsichtlich der Gebührenerhebung zulässig.
- (5) Bei zeitgleicher Benutzung von mehreren in einer Schule gelegenen Räumen durch den gleichen Benutzungsnehmer mindert sich die Gebühr für den 2. Raum und die weiteren benutzten Räume je um die Hälfte.
- (6) Als Benutzungszeit gilt die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Gebäude, bei Sporthallen einschließlich der Zeiten für Umkleiden, Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- (7) Durch die Gebühr sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Toilettennutzung und Hausmeister sowie für die Zurverfügungstellung von Sondereinrichtungen (Sport- und Spielgeräte, Smartboards) abgegolten.
- (8) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen, zusätzlich zur Verfügung gestelltem Personal sowie für zusätzlich erforderlich werdende Markierungen oder Einrichtungen, sind von den Benutzern, auch in den Fällen des Abs. 2, zu tragen.

## **§ 9 - UNENTGELTLICHE BENUTZUNG**

- (1) Die außerschulische Benutzung der Schulsportstätten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb durch Sport treibende Vereine und Gruppen, die ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim haben, ist sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird gem. § 15 Abs. 2 Sportförderungsgesetz grundsätzlich gebührenfrei. Vereine und Gruppen, die ihren Sitz nicht in der Verbandsgemeinde haben, können auf Antrag von der Verbandsgemeinde grundsätzlich gebührenfrei gestellt werden.
- (2) Von der Kostenpflichtigkeit ausgenommen sind Veranstaltungen der Volkshochschule und der in der Verbandsgemeinde tätigen staatlich anerkannten Weiter- und Fortbildungseinrichtungen und gemeinnützigen Vereinigungen (z.B. Musikschulen).
- (3) Ebenfalls von der Kostenpflichtigkeit ausgenommen sind staats-, gesundheits- oder sozialpolitische, karitative und andere besonders förderungswürdige Veranstaltungen (z.B. Hausaufgabenbetreuung, allgemeine Wahlen, öffentliche Impfungen, Mütter- und Kinderberatungen und Blutspendetermine).

Abschnitt 2: Spezielle Vorschriften für die Benutzung der Mehrzweckhalle Guldental (sportliche Nutzung)

## § 10 - BENUTZUNG

- (1) Die Sporthalle darf nicht vor Beginn der Übungszeit betreten werden und ist pünktlich mit dem Ende der Übungszeit zu räumen.
- (2) Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Person betreten und benutzt werden. Der verantwortliche Leiter ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Er hat sich vor Benutzung der Sporthalle und deren Nebenräumen davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten und Geräte sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Er hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Schäden hat er sofort der Verbandsgemeinde zu melden. Beim Verlassen der benutzten Räume hat er dafür zu sorgen, dass die Beleuchtung ausgeschaltet ist, die Wasserhähne abgestellt und die Türen geschlossen sind.
- (3) Die Heizung und die technischen Hausanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.

## § 11 - BENUTZERPLAN

- (1) Die Benutzung der Sporthalle wird in einem Benutzerplan geregelt, den die Verbandsgemeinde aufstellt.
- (2) In den Plan sind die schulische Nutzung, die eigene Nutzung sowie die Benutzung durch Vereine und Sportorganisationen zeitlich und dem Umfange nach festzulegen. Im Interesse einer optimalen Ausnutzung kann die Zulassung von einer angemessenen Mindestzahl von Benutzern abhängig gemacht werden.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Während der Schulferien sowie an Sonn- und Feiertagen besteht kein Anspruch auf die Benutzung. Ausnahmen entscheidet die Verbandsgemeinde.

## § 12 - ORDNUNG DES SPORTBETRIEBES

- (1) Die Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden.
- (2) Der Innenraum, insbesondere das Trainingsfeld der Sporthalle darf nur mit Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen betreten werden. Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
- (3) Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Umkleieräume zu benutzen. Der Zutritt zu ihnen sowie zu den Wasch- und Duschräumen ist nur am Sport beteiligten Personen gestattet.
- (4) Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- (5) Die zugänglichen Spiel- und Sportgeräte dürfen ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (6) Bewegliche Geräte jeder Art dürfen nicht über den Boden geschleift werden - diese sind frei zu tragen oder auf den dazu vorgesehenen Rollen zu schieben. Nach Gebrauch sind die Geräte an den zu Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen und ordnungsgemäß zu lagern.

### Abschnitt 3: Schlussvorschriften

## § 13 - ÄNDERUNGEN

Ergänzungen oder Änderungen werden den Benutzern schriftlich bekanntgegeben.

## § 14 - INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung für Schulgebäude und Sporteinrichtungen in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim vom 01.10.2008 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Schulgebäuden und Sporteinrichtungen in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim vom 01.10.2008 aufgehoben.

Langenlonsheim, den 18.04.2016  
Verbandsgemeinde Langenlonsheim

  
Cyfka  
Bürgermeister

